D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 55	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 03.03.2017	39	2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒ öffentlich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	24.03.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	05.04.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	I			Landrat gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Beschlussvorschlag:
Dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht wird Herr Friedrich Maushake aus Lelm zur Wahl als ehrenamtlicher Richter des Senats für Flurbereinigung vorgeschlagen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 39	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

In Bezug auf die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Amtszeit: 10.06.2016 – 09.06.2021) ist nach Mitteilung des Nds. Oberverwaltungsgerichtes ein Verfahrensfehler festgestellt worden, der eine Neuwahl zwingend notwendig macht.

Der Präsident des Nds. Oberverwaltungsgerichtes hat nun mit Schreiben vom 07.02.2017 darum gebeten, zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut eine Person aus dem Landkreis Helmstedt vorzuschlagen. Der Wahlvorschlag ist gem. § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch von der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder, zu beschließen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2015, Drucksache 158/2015, einstimmig Herrn Friedrich Maushake, Stadt Königslutter am Elm, Ortsteil Lelm, für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Amtszeit: 10.06.2016 – 09.06.2021) vorgeschlagen. Es bestehen keine Bedenken, den im Wahlgang 2015/2016 Benannten wieder vorzuschlagen. Der Vorgeschlagene ist bereit, das Amt wahrzunehmen. Die Amtszeit der vom Wahlausschuss zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft vom Tag der Wahl an fünf Jahre lang.

<u>Hinweis:</u>
Sollte eine andere Person vorgeschlagen werden, sind erneut die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO und § 139 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), s. Anlage, zu beachten. Insbesondere muss die vorgeschlagene Person nach § 139 Abs. 3 FlurbG Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Der Präsident des Nds. Oberverwaltungsgerichtes bittet wegen der Dauer der Amtszeit nach Möglichkeit davon abzusehen, eine Altenteilerin/einen Altenteiler vorzuschlagen. Darüber hinaus sollte die vorgeschlagene Person auch tatsächlich bereit und in der Lage sein, das Amt wahrzunehmen.

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden
1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

Flurbereinigungsgesetz

§ 139

(1) Das Flurbereinigungsgericht besteht aus den erforderlichen Richtern, ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern; Vorsitzender ist ein Richter.
(2) Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
(3) Die anderen ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muss sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.